

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Landes-Zeitung. 1870-1918 1899

58 (9.3.1899) II. Blatt

Insgabe: wöchentlich zwölf Mal.
Abonnementpreis: Vierteljährlich: 2 Mark 50 Pf., in das Haus gebracht: 2 Mark 60 Pf., durch die Post ohne Zustellgebühr 2 Mark 80 Pf.
Vorausbezahlung.

Redaktion und Expedition: Kirchstraße 9.
Telephonanschluß Nr. 401.

Badische Landeszeitung

mit täglichem Unterhaltungsblatt und Verlosungsbeilage.

Anzeigengebühr.
Die 1spaltige Kolonelle ob-
deren Raum für 20 Zeilen
Inserate 15 Pf., für aus-
wärtige Inserate 20 Pf.,
im Restamt 60 Pf. Bei
größeren Aufträgen ent-
sprechenden Rabatt.

Bemerkungen:
Unbenützte Stellen
werden nicht aufbe-
wahrt und können nachträ-
gliche Honoraranprüche keine
Berücksichtigung finden.

Nr. 58. II. Blatt

Karlsruhe, Donnerstag, den 9. März

1899

Badischer Landtag.

124. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer.

Karlsruhe, 8. März.

Am Regierungstisch: Staatsminister Dr. Noll, die Geh. Oberregierungsräte Hess und Häflich.
Präsident Ganner eröffnet um 9½ Uhr die Sitzung. Eingelassen: Urlaubsgeluche wegen Erkrankung.

Abg. Dr. Winz (nat.-lib.) erstattet den Bericht über die Artikel IV—XIII der Ausführungsbestimmungen zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Artikel IV behandelt die Kautionspflicht der Pächter und Einkäufer. Die Kommission kam aufgrund ihrer Beratungen zu dem Ergebnis, daß ein Ertrag des Landrechtssatzes 212 genüge und hat daher die Eintragung einer Sicherheitshypothek in Höhe der Dienstleistung auf die Grundstücke der Beamten fakultativ gemacht. Der Antrag geht auf Antrag der vorgelegten Dienstbehörde. Der Artikel V regelt die Ausgabende, Leihungs-, Auszugs- und Anteilsverträge. Der Regierungsentwurf sieht hier u. a. im Falle der Unverträglichkeit der beiden Vertragsteile eine Umwandlungsfähigkeit der Naturalleistungen in eine Geldrente vor. Die Kommission hat aber diesen Teil gestrichelt, da die reichsgesetzlichen Bestimmungen ausreichen. Für den Fall aber, daß das Plenum der grundsätzlichen Aufnahme des Artikels V zustimmen sollte, hat die Kommission nachstehende Fassung in Vorschlag zu bringen:

Bei Leihungsverträgen, Leihverträgen, Anteils- oder Auszugsverträgen die in Verbindung mit der Ueberlassung eines Grundstücks abgeschlossen worden sind, können, soweit ein anderes nicht bestimmt ist, beide Teile jederzeit verlangen, daß die sämtlichen ausgedehnten nicht in Geld bestehenden Leistungen des Uebernehmers in eine entsprechende Geldrente umgewandelt werden. Die Umwandlung tritt, falls über die Höhe der Rente Einverständnis der Vertragsparteien besteht, in Ermangelung einer abweichenden Vereinbarung 3 Monate nach Stellung des Umwandlungsantrags, andernfalls mit der Rechtskraft des Urteils, durch das die Höhe der Rente festgestellt ist, in Kraft.
Die Kommission beantragt außerdem die Einstellung folgender Bestimmungen:

Steht mit der Ueberlassung eines Grundstücks ein Leihungsvertrag (Leihverträge, Verpfändungsverträge, Auszugsverträge) in Verbindung, so gelten für das sich aus dem Vertrag ergebende Schuldverhältnis, soweit nicht abweichende Vereinbarungen getroffen sind, folgende Vorschriften: 1. Der Berechtigte kann von dem Vertragspartner zurücktreten (§§ 325, 326 B. G. B.), wenn der Verpflichtete nach rechtskräftiger Beurteilung zu ihm obliegenden Leistungen abermals mit solchen in Bezug kommt oder wenn nach den vorliegenden Umständen keine Gewähr für die gehörige Erfüllung der Leistungspflicht besteht. 2. Wenn der Verpflichtete durch sein Verhalten eine solche Störung der persönlichen Beziehungen zu dem Berechtigten verursacht, daß diesem nicht zugemutet werden kann, ihm das Wohnen auf dem Grundstück zu behalten, so kann der Berechtigte die Wohnung ausgeben und von dem Verpflichteten Entschädigung für Beschaffung einer anderen angemessenen Wohnung, sowie für andere ihm gebührende Leistungen verlangen, welche er auf dem Grundstück zu nehmen die rechtlich war. 3. Veranlaßt der Berechtigte durch sein Verhalten eine solche Störung der persönlichen Beziehungen zu dem Verpflichteten, daß diesem nicht mehr zugemutet werden kann, ihm das Wohnen auf dem Grundstück zu gestatten, so kann der Verpflichtete die Wohnung unter Gewährung einer angemessenen Kündigungsfrist kündigen. Nach Ablauf dieser Frist ist der Verpflichtete nur zur Gewährung einer Geldrente verpflichtet, welche dem Werte der Verpflichtung zur Gewährung der Wohnung und zu Dienstleistungen nach billigem Ermessen entspricht. Gleichenfalls hat in diesem Falle der Verpflichtete für andere Leistungen, welche für den Berechtigten von dem Grundstück keinen Wert mehr haben, den Wert zu vergüten, welchen der Wegfall dieser Leistungen für den Verpflichteten hat.

Artikel VI des Entwurfs bestimmt, daß für Eigentumsübertragungen mit einem dem Grundbuchzwang nicht unterworfenen Grundstück keine Eintragung nötig ist, sondern eine öffentliche Urkunde über die Eigentumsübertragung genügt. Dagegen ist eine öffentliche Urkunde an solchen Grundstücken eingetragen werden in Konsequenz der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über den Grundbuchzwang. Die Kommission stimmt diesem Entwurf zu. Nur die Gründe sind verschieden. Die Regierung glaubt, daß mit Rücksicht auf die Seltenheit solcher Dienstleistungen eine Ausnahme von den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht nötig ist. Die Kommission aber glaubt, daß bei solchen nicht unter dem Grundbuchzwang fallenden Grundstücken das Eigentumsverhältnis bekannt sei. Hier erhebt die Notwendigkeit die Eintragung. Bei Dienstleistungen sei dies nicht der Fall. Die Artikel VII, VIII und IX regeln die Sicherung der Leihungsverhältnisse gegen ungünstige Konjunkturen, insbesondere gegen den Vermögensverlust des neuen Grundstückserwerbers und Leihungsvernehmers. Der Artikel VII des Regierungsentwurfs regelt die Zulässigkeit der Eintragung solcher Leihverträge als Realkaften und sieht eine Umwandlungsfähigkeit der Naturalleistungen in Geldrente vor, die nach den Bestimmungen des Artikels VIII ebenfalls als Realkaft eingetragen werden können. Der Artikel IX des Entwurfs unterlagt alle weiteren Realkaften als solche, die zum Unterhalt „eines bestimmten Menschen“ dienen. Mit diesem Begriff „eines bestimmten Menschen“ soll indes ausgedrückt sein, daß es sich um physische Personen handelt; eine Mehrheit von Leihverträgen soll mit dem Wortlaut nicht ausgeschlossen sein. Die Umwandlungsfähigkeit in Geld wird von der Kommission in logischer Konsequenz ihres Beschlusses zu Artikel V abgelehnt und das Ganze wird in einem einzigen Artikel zusammengefasst, der folgenden einfachen, aber sehr klaren Wortlaut hat:

„Die Verpflichtung zu wiederkehrenden Leistungen, welche zum Lebensunterhalt eines bestimmten Menschen dienen, kann als Realkaft begründet werden. Die Begründung anderer Realkaften ist unterlag.“
Artikel X unterlag die Untilbarkeit von Hypotheken, damit nicht der Erwerb eines Grundstücks von den Vorteilen eines sinkenden Zinsfußes ausgeschlossen werde. Die Dauer der Untilbarkeit ist auf ein Maximum von 10 Jahren festgelegt. Die Kommission ist einverstanden mit der Maßgabe, daß für den Gläubiger nicht die Geschäftspunkte zu treffen, wie für den Schuldner. Sie hat daher dem Regierungsentwurf eine Fassung gegeben, die die oben erwähnte beschränkte Untilbarkeit nur für den Eigentümer festsetzt. Sie lautet jetzt, wie folgt:

„Die Belastung eines Grundstücks mit einer für den Eigentümer untüchtbaren Hypothek oder Grundschuld ist unterlag. Bei Hypothekensforderungen und Grundschulden kann das Kündigungsrecht des Eigentümers des belasteten Grundstücks nur für die Dauer von zehn Jahren ausgeschlossen werden. Diese Vorschriften finden auf hypothekellastig gesicherte Amortisationsdarlehen keine Anwendung. Bei der Rentenschuld ist eine Beschränkung des Kündigungsrechts nur soweit zulässig, daß der Eigentümer des belasteten Grundstücks nach zehn Jahren unter Einhaltung der in dem § 1202 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestimmten sechsmonatigen Frist kündigen kann.“

Die nachstehenden Artikel XI, XII und XIII werden unverändert in der Regierungsvorlesung angenommen und lauten:

Artikel XI. Die Vorschriften des Gesetzes vom 29. März 1852, die Gebäudeversicherung betr., § 60, des Gesetzes vom 5. Mai 1856, Feldbereinigung betr., Artikel XIII, XIV, XV des Ortsstrafengesetzes vom 20. Febr. 1868 in der Fassung des Gesetzes vom 6. Juli 1895 Artikel XVI, nach welchen die auf einem Grundstück haftenden Vorzugs- und Unterpfandrechte auf ein anderes Grundstück übergehen, finden auf Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden und Realkaften entsprechende Anwendung. Artikel XII. Anterspfandrechte, welche zu der Zeit, in welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, eingetragen sind, gelten von diesem Zeitpunkt an als Sicherungshypotheken im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Das Gleiche gilt von den einer Eintragung bedürftigen Vorzugsrechten.

Nach dem gedachten Zeitpunkt findet eine Eintragung solcher Rechte aufgrund der bisherigen Gesetze nicht mehr statt. Artikel XIII. Die Satzungen öffentlicher Pfandleihanstalten bedürfen der Genehmigung des Staatsministeriums und der Verhängung im Gesetzes- und Verordnungsblatt (Artikel I). In diesen Satzungen kann abweichend vom Bürgerlichen Gesetzbuch geregelt werden: 1. die Art der Pfandverwertung, 2. die Verjährung des Forderungswegs aus dem Pfandschein, 3. das Verfahren zur Kraftloserklärung verlorener und vernichteter Pfandscheine. Die Satzungen können auch bestimmen, daß der Anstalt das Recht zusteht, die ihr verpfändeten Sachen dem Berechtigten nur gegen Bezahlung des auf die Sache gewährten Darlehens herauszugeben.

Redner beantragt schließlich im Namen der Kommission, dem Entwurf der Artikel I—XIII in der Kommissionsfassung zuzustimmen, und er wünscht, daß die elf jungen Sprößlinge, denn die Kommission hat zwei Artikel beibehalten, sich als gesunde Mitglieder jener Gesetzesbestimmungen erweisen mögen, die mit dem dämmenden ersten Morgen des neuen Jahrhunderts ihren Einzug halten. (Beifall auf allen Seiten des Hauses.)

Abg. Reiner (Str.) erstattet den Bericht über die Artikel XIV bis XVII der Ausführungsbestimmungen. Hier habe dem zu Grabe gehenden Bad. Landrecht eine Leichenrede erster Klasse gewidmet und Binz habe dem Bürgerlichen Gesetzbuch den Willkommensgruß entboten. Es sei schwer, sich für den Standpunkt des einen oder des anderen zu entscheiden. Auch sei zu befürchten, daß ihm, wenn er das Bürgerliche Gesetzbuch zu sehr lobte, vielleicht später ein Vorwurf daraus erwachsen werde, und man werde sagen, er habe das Bürgerliche Gesetzbuch nicht geteilt. Er wolle übrigens auch deshalb nicht in eine Kritik eintreten, um kein schlimmes Beispiel zu geben; denn vielleicht werde dann ein anderer nach ihm kommen, der ihn abschlechte. Dann werde es schließlich so kommen, daß von den großen Juristen des Hauses ein Teil rufe: Die Landrecht, die Bürgerlichen Gesetzbuch, und die Richter des Hauses würden zum Schluß wie der Schüler im „Rau!“ ausrufen: „Mir wird von alledem so bumm, als ging mir ein Wühlrad im Kopf herum.“ Er beschränke sich also auf den Wunsch, daß das Bürgerliche Gesetzbuch das Gute des alten Rechts behalte und das weniger Gute verbessere. Er schließe mit dem Worte, der angelegentlich der Verabschiedung eines französischen Gesetzes nicht als unparitätisch gelten könne: „Le roi est mort, vive le roi.“ Er geht nunmehr zu dem Bericht über: In Artikel XIV ist vorgesehen, daß bei Ehen zwischen Aus- und Inländern der Ausländer die obrigkeitlichen Zeugnisse seiner Heimat beibringen muß, daß er nach seinen Heimatverhältnissen die gesetzlichen Erfordernisse für die Eheverbindung hat. Da manchmal fahrend Soldateneheleute heimatsrechtlich, oder folglich aufgegeben hat, so wäre diesem das Beibringen der erforderlichen Zeugnisse nicht möglich. Der Entwurf bestimmt daher, daß in solchen Fällen das Ministerium im Einverständnis mit dem Ministerium des Innern ermächtigt ist, einen solchen Nachweis zu erlassen. In Artikel XV werden u. a. die Rechtsverhältnisse der vor dem Jahre 1900 eingegangenen Ehen geregelt. Hierbei gebe es nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs drei Möglichkeiten, entweder es wird bei dem bisherigen Recht beibehalten, oder man macht radikale Arbeit mit einer Umwandlung, oder man ändert nach § 213 der Ausführungsbestimmungen die Rechtsverhältnisse nur teilweise. Es wird nur die Veränderung des Artikels XV vorgekommen, dahin gehend, daß gegen ein Rechtsgeheimnis, das der eine nicht zur Verfügung und nicht zur Verwaltung des Vermögens des anderen Ehegatten bezieht, Ehegatten mit dritten Personen abschließt, kein Anspruch unter Begründung einer Abweichung von dem gesetzlichen Güterstand erhob werden kann, wenn diese Abweichung zur Zeit dieses Rechtsgeheimnisses nicht in das Register eingetragen ist. Diese Bestimmung ist für den Schutz von gutgläubigen Dritten gemacht und dient zur Vermeidung der Kreditfähigkeit der Ehegatten. Die Kommission hat die Änderung getroffen, daß diese Bestimmung erst im Jahre 1902 in Kraft tritt. Artikel XVI regelt das Vormundschaftswesen. Der Artikel XVII regelt für Erbverhältnisse die Bezahlung des Grundbuchs nach ihrem Werte, der auf das Abschließen des Ertrags zur Zeit des Erbfalls festgesetzt wird. Der Artikel XVIII hebt das Nuptialrecht an dem ganzen hinterlassenen Vermögen des Ehegatten auf, da durch das Bürgerliche Gesetzbuch die Erbverhältnisse der Ehegatten bedeutend erweitert und der Erbteil des cetero civilis, der keine Erbrechte für Ehegatten kannte, überflüssig gemacht ist. Er beantragt schließlich Annahme des Entwurfs in der Kommissionsfassung. (Beifall.)

Abg. Frhr. v. Bodman (Str.) erstattet den Bericht über den Artikel XIV der Ausführungsbestimmungen (vom Familien- und Stammgut), er begrüßt zunächst das Bürgerliche Gesetzbuch als ein großes nationales Einigungswerk. Die Regelung der Fideikommissverträge der Landesgesetzgebung im Wesentlichen deshalb vorbehalten, weil die Stammgüter den öffentlichen rechtlichen, den sozialen und wirtschaftlichen Verhältnissen der Einzelstaaten zu sehr angepaßt sind und einen Eingriff von Außen schwer vertragen. Ein Antrag, der in der Kommission gestellt wurde, das Stammgut als einen Bestand gegen die Grundstücke der Gleichheit aufzuheben, wurde mit allen gegen 3 Stimmen abgelehnt. Der Redner entwickelt dann die einzelnen Änderungen, die an dem alten Gesetze vorgenommen wurden. Er beantragt schließlich die Annahme des Entwurfs in der Kommissionsfassung.

Die Sitzung wird um 1½ Uhr abgebrochen und auf Freitag 10. März, vormittags 9 Uhr, verlag.

Agendaordnung der 125. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer am Freitag, den 10. März 1899, vormittags 9 Uhr. 1. Anzeigene neuer Eingaben. 2. Fortsetzung der Beratung der Berichte der Justizkommission über den Gesetzesentwurf, die Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs betreffend. Berichterstatter: Abg. Fieser, Dr. Winz, Bretner, Frhr. v. Bodman, Birkenmayer und Diebler.

Politische Uebersicht.

Karlsruhe, 8. März.

Die Abreise des russischen Gesandten aus Belgad.

Aus Belgad wird gemeldet, daß die (von uns schon mitgeteilte) Notifizierung der Abreise des russischen Gesandten Schadowski liberal Aufsehen erregt. Trotzdem handle es sich wohl kaum um Abbruch der diplomatischen Beziehungen, da der Legationssekretär Mansurow mit der Fortführung der Geschäfte betraut worden ist. Bei Hofe tröftet man sich sogar mit der Annahme, Schadowski sei von der russischen Regierung wegen seiner herausfordernden Haltung dem kaiserlichen Hofe gegenüber telegraphisch abberufen worden. Dies hat jedoch wenig Wahrscheinlichkeit für sich. Von anderer Seite wird gemeldet, die Ursache der Verhinderung des jungen Königs Alexander gegen Schadowski liege hauptsächlich in beleidigenden, missachtenden Benehmen des letzteren gegen König Milan und gegen die Minister. Er unterließ, so heißt es, demonstrativ bei jeder Gelegenheit, wenn er mit König Milan zusammentraf, denselben zu grüßen, beehrte ihn vielmehr den Rücken; ebenso vermied er, den Gruß des Ministerpräsidenten Georgiewic und der übrigen Minister zu erwidern, verweigerte sogar, ihnen die Hand zu reichen. Daher ordnete König Alexander an, daß Schadowski nicht zur Hofkapelle geladen werde.

Aus dem „himmlischen“ Reich.

Der italienische Ministerpräsident Canevaro ist von einem Journalisten über die chinesische Frage interpelliert worden und hat erklärt, daß die Opposition des Jungli-Yamens von keiner Bedeutung sei. (Siehe auch Telegramm.) Die Kaiserin von China sei die einzig maßgebende Persönlichkeit, die in dieser Angelegenheit ein Urteil

abzugeben habe. Ganz so einfach, wie der Minister die Lage schilderte, ist sie denn aber doch nicht. Die Presse des Landes ist einigermaßen erregt und die „Tribuna“ fordert die gewaltsame Befreiung der San-Mun-Bai. Mit Recht beschwert man sich in politischen Kreisen, daß die Nachrichten aus China alle nur auf dem Umweg über London kommen. Welche Entstellungen sie dabei erfahren und wie gut es die Engländer fertig bringen, alle Schuld an den Verfassungen von sich abzuwälzen, ist zu bekannt. Was die Stellung Frankreichs zu der San-Mun-Frage betrifft, so hat dem „Popolo Romano“ zufolge, angeblich die französische Regierung die Konsule wissen lassen, sie läge nicht allein mit Freunden, sondern auch mit Sympathie den Versuch Italiens, einen Punkt an den chinesischen Gewässern zu ziehen. Die verdächtige Quelle der „Times“ meldet in einem Tendententelegramm allerdings das Gegenteil. Sie sagt, der französische Gesandte habe dem Jungli-Yamen zu sofortiger Verwerfung der italienischen Forderung geraten. In etwas gemahnt uns die Timesmeldung an die Politik des Diebes, der sich Verfolgern anschleicht unter dem Rufe: „Haltet den Dieb!“ Desferre, Ungarn, heißt es, interessiere sich, ohne die Aktion Italiens zu hindern, auch dafür, dort einen Punkt ineinzubringen. Wenn Rußland wirklich, wie die Engländer behaupten, sich dem Verlangen Italiens widersetzt, so hofft man in Rom, die auf dieser Seite bestehenden Schwierigkeiten leicht beilegen zu können. Während die Haltung des Jungli-Yamen augenblicklich in Rom das Tagesinteresse beherrscht, richten sich die Augen Deutschlands wieder auf das himmlische Reich als ein Land, in dem die Fremdenhege nicht auszuarten ist. In einem Berichte an den „North China Herald“ aus Tschifu, der soeben bekannt wird, heißt es: „Die fremdenfeindliche Bewegung ist nichts weniger als beiseite. Von einer Thätigkeit der deutschen Behörden hören wir nichts, aber es wird immer klarer, daß sie etwas Entscheidendes unternehmen müssen, wenn ihre Ansehen in der von ihnen ausgedehnten Einflusssphäre aufrechterhalten werden soll. Neuerdings meldeten Boten, daß in Kutschou und Tschifu neue Klärungen begangen worden sind. Der Bezirk von Tschifu, an der Küste südwestlich von Kiautschou, ist tatsächlich im Zustande des Aufruhrs. Die Bewegung gegen die Fremden führen einflussreiche Leute, die dazu auffordern, „gegen die Fremden (die Deutschen?) zu sechten, die man nur zu Wasser zu fürchten braucht, die aber nicht wagen, ihre Schiffe zu verlassen“. Die deutsche katholische Station von Tschifu bei Tschifu ist ausgeraubt und zerstört worden.“ Man wird sich hierbei des Angriffes erinnern, den Ende des vorigen Jahres der Bergarbeiter Krause in Tschifu, 4 1/2 Tagesreisen von Tintau, durch chinesischen Böbel zu bestehen hatte. Schließlich wird der immer wieder sich geltend machenden Fremdenhege gegenüber nichts übrig bleiben, als das „Dreinfahren mit gepanzerten Faust“.

Deutsches Reich.

Berlin, 8. März. Als Nachfolger des kommandierenden Admirals v. Storr kommt, wie schon kurz gemeldet, in erster Linie der bei der ganzen Marine ungemein beliebte, im Range zunächst folgende Admiral Koecker in Betracht. Dieser gebürt der Marine seit dem 21. Juni 1859 an. Im Jahre 1864 wurde er Unterleutnant zur See, 1866 Leutnant zur See und 1875 Korvettenkapitän. Im Sommer 1875 kommandierte er die „Urbine“. Dann wurde er Direktions-Offizier der Marine-Akademie und Schule und 1880 erster Adjutant beim Kommando der Marine-Station der Ostsee. 1881 und 1882 war er Chef des Stabes des Lebnungs-Geschwaders. Am 17. Dezember 1881 erfolgte seine Beförderung zum Kapitän zur See. Demnächst wurde er Chef des Stabes der Admiralität und 1887 Oberverwaltungs-Direktor der Werft zu Kiel. Am 1. April 1899 wurde er zum Kontr.-Admiral befördert und zum Direktor des Marine-Departements des Reichs-Marine-Amts ernannt. Im Frühjahr 1891 erfolgte seine Ernennung zum Chef des Lebnungs-Geschwaders und anfangs 1892 trat er wieder als Direktor des Marine-Departements in das Reichs-Marine-Amt zurück. Am 10. Oktober 1892 wurde Koecker zum Vize-Admiral befördert und kommandierte 1893 das Manövergeschwader, dessen Chef er bis zum 30. September 1896 blieb, an welchem Tage er zum Chef der Marine-Station der Ostsee ernannt wurde. Am 22. März 1897 erfolgte seine Beförderung zum Admiral.

Bierfen, 7. März. Die Reichstagsabgeordneten Dr. Lieber und Roeren haben sich mit dem fanatischen Vorgehen des katholischen Pfarrers Nichten in Bierfen gegen die Errichtung einer Bismarck-Denkstätte einverstanden erklärt. Dr. Lieber hat nach Bierfen folgendes Schreiben gerichtet:

Berlin NW., den 1. März 1899. Reichstag.

Euer Hochwürden

erwidere ich auf die sehr gefl. Anfrage vom gestrigen Tage ganz ergeben, daß sich auf mich niemand berufen kann, um die Katholiken Bierfens zur Beteiligung an der Errichtung eines Bismarck-Denkmal zu bestimmen oder solche Katholiken Bierfens, welche diese Beteiligung ablehnen, ins Unrecht zu setzen. Ich habe nichts gethan, als diejenige Anerkennung wiederholt und bekräftigt, welche schon der sel. Dr. Windthorst den Bemühungen des Fürsten Bismarck um das deutsch-österreichische Bündnis im Reichstage gezollt hat. Dieser Akt der Gerechtigkeit auch gegen unsere gewaltigen Widersacher ändert nichts an unserer Beurteilung desselben im übrigen und im allgemeinen.

Machen Sie hiervon jeden Ihnen dienlich erscheinenden Gebrauch!

Berehrungsvoll

Dr. Lieber.

Ferner erhielt Pfarrer Nichten noch folgendes Schreiben:

Euer Hochwürden gestatte ich mir, die vollste und freudigste Zustimmung auszusprechen. Wie ein Centrumsmann eine andere Stellung einnehmen könnte, ist mir unverständlich; denn nie und nimmer läßt sich von der Person Bismarcks trennen, daß er der Vater jenes traurigen Kulturkampfes ist, der so unglückliches Glend über unsere Kirche in Deutschland und über unsern katholischen Volk gebracht hat, und an dessen Wunden Kirche und Volk noch jetzt auf das empfindlichste leiden. Konnte man am offenen Grabe des toten Bismarck die bitteren Empfindungen zurückdrängen, so tritt in dem Denkmale die historische Person Bismarcks und alles das, was er zur Zeit seiner politischen Thätigkeit dem katholischen Volke angethan hat, hervor.

Euer Hochwürden ergebenster

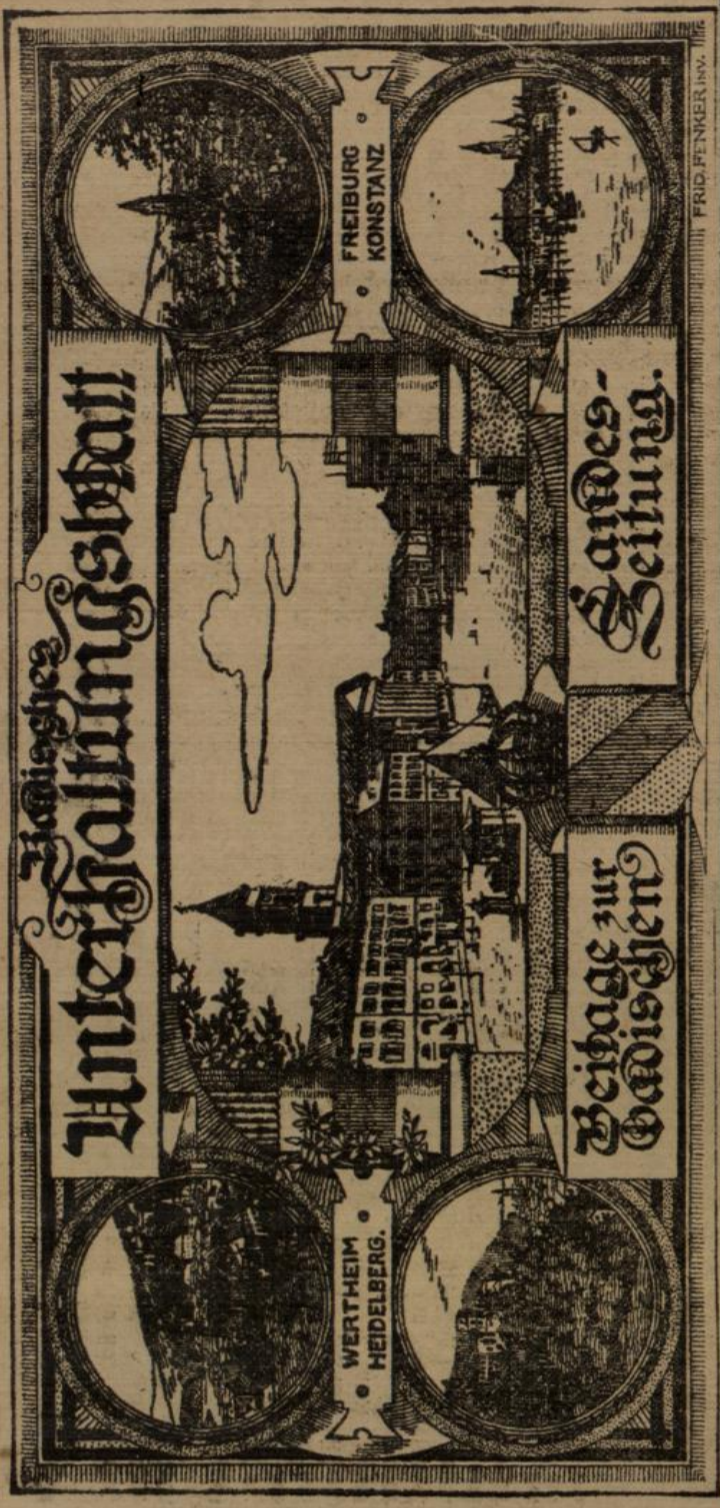
Germann Roeren

Oberlandesgerichtsrat

Reichs- und Landtagsabgeordneter.

Berlin, den 27. Febr. 1899.

Aus diesen Briefen geht zur Evidenz hervor, daß die von den Centrumsbauern im Reichstage gesprochenen Worte, mit denen sie Bismarcks Verdienste herorthoben, eben nur — Worte waren. Bößhaft ist auch die echt ultramontane Unterscheidung zwischen dem „seligen Dr. Windthorst“ und dem „Fürsten Bismarck“. Der Pfarrer Nichten hatte bekanntlich Bismarck auf eine Stufe mit



1899
Freiburg Konstanz
Wertheim Heidelberg
Beilage zur Wädigen

starkes Bild schoß und dieses immer von derselben Richtung kam. Aus die Jagd abgeben war, ging der Kaiser nach der Richtung. Hand hinter einem künftigen Bild die Bildkammer, in derselben noch einige Stück Bild und den — alten Dalkow. Der Kaiser lockte recht herzlich; als er seinen alten Förster sah, hob er den Finger empor und sagte konfidentlich: „So dreht man doch auch von dem Kaiser eine Nase.“ Bei eben derselben Jagd trat sich auch ein heftiges Wortwechsel mit dem König, von Sachen zu. Dieser hatte seinen Stand in der entgegengelegten Richtung von Kaiser Willhelm. Dort vor ebenfalls eine Bildkammer, das Bild wurde durch Falltüren hinausgeschleudert. Man drängte sich mit einemmal etwa 10—12 Schritte durch und führten an König vorüber, diesem erschien das doch etwas lousbar. Nach der Jagd ging er nach der Richtung, sah die Bildkammer alle her. Lange lachend: „Nun, weiß ich auch, wo die Schwäne alle herkommen.“ Beide Herrscher tauschten wohl bei der Streife ihre Bekundungen aus, denn unter fortwährendem Lachen setzten sie nach den Bildkammern. Der König von Sachsen verließ bald darauf dem alten Dalkow das silberne Verdienstkreuz.

Von einer eigenartigen Kirchengang mit dem „Hann. Kur.“ aus Dingelshausen geschrieben: „Dass der Herr Pfarrer bei der Predigt seine methodevollen Worte durch profane Klagen unterbricht, dieser seltene Fall ereignete sich während des letzten Sonntags-Gottesdienstes in der katholischen Kirche unter Nachbarn des Kreuzbeter. Witten in dem ruhig dahinfließenden Patmos hatten plötzlich die weltlichen Worte von der Kanzel: „Der Weinberg, gebet Sie Acht auf die Predigt; ich werde von jetzt an jeden Sonntag machen, der während des Gottesdienstes noch Wädhgen steht!“ Der also Gerüstete behauptet, dass ihn der offenlich entgegengeleitete Vorwurf zu Unrecht treffe, da ein Geisler am Pfarrer im Verbindung habe, aufzusehen. — Wie streng der obge Pfarrer auf Moral und gute Sitten hält, wies auch aus einem Was hervor, den er früher erlassen hat, wonach die Wädhgen Kreuzbeter selbst in der Sommerzeit Kopfklappen tragen sollen, hauptsächlich damit die schonen Gesichter der Damen Kreuzbeters vor den liebglühenden Augen der Männerwelt verbüllt bleiben.

Das Epitaphium der Königin. Königin Margherita von Italien besitzt das allererste Epitaphium von der Welt. Sein Alter wird auf die Kleinigkeit von 6000 J. geätzt. Drei verschiedene Künstler sollen daran in 20 Jahren gearbeitet haben und das künftige Epitaphium ist so leicht, dass es kaum in der Hand am fassen ist und so zusammengefasst werden kann, dass es in einem kleinen goldenen Etui von der Größe einer Wöhne verpackt werden kann. Die Kaiserin Eugenie besitzt ebenfalls ein Epitaphium, welche Epitaphien sein eigen nennen, deren Wert auf 180.000 J. geätzt wird. Die Epitaphien der Königin Viktoria sind für 80.000 Pfund, diejenigen der Königin von Wales für 60.000 Pf. geätzt.

Ein Grabstein wurde am 8. März in Debrzesin (Magyar) gesetzt, dessen Inschrift an das Gedenken der griechischen Tragödie erinnert und auf der ganzen Erdkugel wohl irgendwo nicht zu finden dürfte. Es ist das Grabstein der Kaiserin Elisabeth, die habenden Kaiserin Elisabeth, deren Wittigsteher fast sämtlich durch geadeltem Leben endeten. Den Grabstein ließ der Kaiserin Elisabeth Kulturverein, dem das letzte Mitglied der Familie 14.000 Gulden testamentarisch hinterlassen hatte, mit einem Kostenaufwande von 1500 Gulden errichten. Daselbst Mitglied der Familie hatte auch die Inschrift des Grabsteines bestimmt, die wie folgt lautet: Hier ruhen im Herrn Josef Moritz von...

gestorben im 62. Lebensjahre. Er wurde von seinem Sohne ergraben. Frau Josef Moritz von... gest. im 47. Lebensjahre. Sie wurde von ihrer Tochter ergraben. Elisabeth Moritz gest. im 17. Lebensjahre durch Selbstmord. Josef Moritz gest. im 27. Lebensjahre im Kater. Er hatte seinen Vater ergraben. Die ewige Barmherzigkeit erbarme sich ihrer armen künftigen Seelen.

Das der St. Petersburger Gesellschaft. In den arts stofflichen Kreisen der Kaiserin ist es wieder einmal zu einem großen Stand gekommen. Die Grafin Wranoff, eine junge Witwe, die zu den reichsten Damen der Weltgesellschaft gehört, hat sich kürzlich in ihren Kommodore, einen Franzosen, verheiratet. Dieser moderne Mann hat keine Gekörte im Willen an und legte ihr jeden Tag einen Strauß der herrlichsten Blumen auf den Toiletentisch. Einmal Tags überraschte die Grafin ihren Kommodore, wie er damit beschäftigt war ihr Portrait mit silbernen Klappen zu bedecken. Anstatt entrückt zu sein über diese

Stanz und Besieg von Otto Reuss in Karlsruhe, Gieselerstraße 9.

Verwegenheit, war die Gekörte so gerührt über diesen Bemerkens werthen Anblick, dass sie konvulsisch mit dem schönen Franzosen durchbrannte. Das junge Paar hat sich ausnahmsweise nicht nach Paris, sondern nach Wien gegeben, wo in aller Eile geheiratet wurde. Die junge Gekörte hat bereits ein Herrschaftsgut in Böhmen erworben, mit dem der Grafenstand ohne besondere Schwierigkeiten verbunden werden kann und die resolute Dame hat außerdem einen sehr vernünftigen Schritt getan, indem sie den Baron bar, hochachtungsvoll einflussreichen Beamtenstellen lassen zu lassen.

Die Witwe über den Geneser, ein Niesemmer der Lechnitz, das bis jetzt schon 10 Mill. Mark gekostet hat, nähert sich ihrer Bollendung. Baldiger Schicksal der Verückung der Brücken, beim Bau des mittleren, zwischen Ural und Baital-See gelegenen Teiles der sibirischen Bahn im allgemeinen besagnet, darüber bringt die „Bege.“ und Hüttenmännische Wochenchrift „Waldau“ noch eine interessante Nachricht über die sibirische Eisenbahn. Man unter- schiedet in Sibirien zwei Arten von Brücken, je nachdem die Gänge des Eisens besser oder nicht. In letzterem Falle baut man hölzerne Brücken von 6 bis 8 Stützpunkten; nach dieser Methode werden die unbrauchbaren Teile nach und nach durch neue ersetzt. Bei den Brücken mit Eisengängen sind die Ver- weidung von Holz ganz ausgeschlossen. Da sich der Bau der großen sibirischen Eisenbahn von Süden nach Norden über mehr als 20 Breitgrade erstreckt, so taugen sie schneller an der Quelle als an der Mündung auf; die im Herbst in den wärmeren Gebieten fließend gewordenen Massen treffen auf noch ge- räumere Strecken und auf ein kälteres Klima, wodurch sie wieder zum Gefrieren gebracht werden und sich zu Eisbergen von stellen- weise 10 m Höhe aufstauen. Bei steigender Temperatur setzen sich schließlich diese Eismassen in Bewegung und treiben ab, alles ver- brendend, was sich ihnen in den Weg stellt. Unter diesen Umständen müssen die Bauarbeiter sehr hart und dem Strom über 15 m entgegengerichtet werden, um als Eisberge zu dienen. Im Geneser hat man die Pfeiler 10 m unter Wasser errichten müssen, wozu eine 7—8 m tiefe Ausgrabung für die Fundamentierung kommt.

Wozu tote Tiere gut sind. Einem englischen Blatt ist folgende Notiz mitgeteilt: Einem Londoner Kaufes, das sich mit der Zusammenstellung und dem Verkauf von Stelen befasst, ist in einem Gespräch ausgefallen wie folgt: „Ja, ja, dieser Krieg im Sudan hat unter Umständen wieder in Scham geendet. Japan seit längerer Zeit war das Material war geworden. Seit Jahren seit unvorstellbar Krieg, mehr in Europa. Der geistlich- lurchliche Krieg hat wenig geleistet. Da ich mit dem Dambonan und den still zum Transport. Und welche Exemplare, mein Herr! Sagen Sie, die Stelen, die aus Europa ankommen, sind er- bärmliche Häuflein Gebeine, meist von schlecht gebauenen armen Kaufleuten. Knoschen, an denen die charakteristischen Merkmale kaum hervortreten. Aber die Vermische, das sind Kreie! Die vorzüg- liche Qualität des japanischen Artikels entspricht reichlich für die Transportkosten. Quar sind die Vermischungen etwas klein, aber der Verkauf von einzelnen Schädeln bringt wenig ein, wogegen die meisten, Schalen, Schichten, kurz die allerersten Käufer den ganzen Artikel bestehen. Also mit den Schädeln unferster in- tellectuellen Klassen allein lässt sich nicht viel machen. Was wir brauchen, das sind sibirische Knochen, aber durchschnitten sind uns die vielen Vermische prächtig aus der Bezugszeit gezogen. Zudem sind ihre Knochen weich, während diejenigen unserer Eng- länder gelblich bleiben, man mag sie behandeln wie man will. Die Differenz ist immer ein bis zwei Pfund Sterling. Auch die Fran- zosen haben schon etwas weiser Knochen, aber durchschnitten sind sie zu klein und daher weniger gesucht. Die Vermische dagegen, was liefern die für sibirische Stelen! Auch sind unsere Agenten noch am Leben. Wenn's wieder losgeht, so ist der Dienst so organisiert, dass wir auf längere Zeit hinaus das beste Material in genügender Menge erhalten.“ Die Vermische dieses braven Spezialisten lobt sich erfüllen zu wollen. Die Vermische tragen ihre prächtigen Ste- lette bereits normal in den Bereich der englischen Schnitzkunst- gelische, und auf dem Hill bei Skipton haben die Käthe des englischen Kaufmanns.

Über heutige Tage nur in der glück- lichen Lage ist, Sennatelles zu schreiben, braucht nicht zu be- sorgen, dass er ohne den Preis für seine Arbeit bleibt. Zum vorerwähnten für England „Academy“ stellt fest, dass man dort 300 Pfund für 100.000 Mark für einen Band geboten hat, den er etwas über seinen Geldzug im Sudan schreiben wollte. Er hat mit dem Bemerkten abgelehnt, dass ihm daran liegt, in England einen General zu wissen, der nicht unter die Schiffssteller gegangen ist. Über die sibirische Admiral Deane hätte mit einem Preisartikeln über die sibirischen 20.000 Mark verdienen können. Sein Kommand, Lieutenant Hobson, hat dagegen 24.000 Mark für einen solchen Artikel mit der Schreibung über den Untergang des „Mercur“ angenommen, dagegen 200.000 Mark angefordert, die ihm für die Verfertigung von Vorträgen über dieses Thema angeboten waren. Der Mercur-Artikel erscheint übrigens demnächst in Buchform.

Beimnordlicher Redakteur: Otto Reuss in Karlsruhe, Gieselerstraße 9.

Mr. 57. Karlsruhe, Donnerstag, den 9. März

Rechtbrud der Originalausgabe des Unterhaltungsblattes ist unterlegt. 57 Frühlingstürme. Roman von Nataly von Gieseler. (Nachdruck verboten.) Schneeflocken wirbeln ihm entgegen, es wird so wie so nicht viel mit dem Arbeiten werden, wenn das Wetter losbricht. Josef lenkte das Pferd auf die Chaussee zurück und reitet nach Krembs.

Das warme Zimmer thut ihm wohl. „Dah, wie es heult und im Schornstein braust! Schwärzer und Schwärzer stehen die Wollen auf.“ Ob es ein Gemitter giebt? Unmöglich ist es nicht, es hat schon oft über solche Bäume gebornet. „Wollen Sie wirklich reiten, Herr Baron?“ fragt die Wirt- schaftlerin des Spitzens besorgt. „Der kleine Wagen wäre wohl besser, wenn er auch offen ist.“

Josef schüttelte gerührt den Kopf. „Das Fahren wäre mir heute noch unheimlicher, als das Reiten, Frau Müller,“ sagte er. „Ich reite nicht so leicht und habe außerdem auch keine Zeit zu verlieren. Haben Sie das Mittagsgeld für uns bereit? Mein Brauer wird wohl zu Tisch in Nichtenhofen bleiben, möglicherweise aber begleitet er mich auch hierher. Auf jeden Fall rechnen Sie auf ihn! Auf Wiedersehen!“

Die Stenografie im und stetig höflichen Weise, schritt sportlirrend die Stenografie hinab und fuhr wieder zu Pferd. Der Sturm warf schmetternd die Hausdächer hinter ihm zu und der Goldschloß sprang aufschaukelnd zur Seite. Mit fester Hand fasste Josef die Zügel, und Kopf und Kletter waren im nächsten Augenblick in den wirbelnden Schneeflocken verschwunden. Die Wege waren naß und weich. Da die Luft bei aller Schärfe warm war, so taute der Schnee allmählich und ver- wandelte die Straßen in Wasserläden und Schlamm. Josef ritt sofort zu, er sah auch bereits die windverwehten Rauchwolken der Lokomotive über den Bahndamm jagen, als er die letzte kleine Wegbiegung vor dem Bahnhof hinter sich gelassen.

Das Wetter warb von Minute zu Minute unwirtlicher. Der geschlossene Wagen von Nichtenhofen stand hinter dem niederen Gebäude, neben den Pferden und hielt sie, das Glockensignal und die scharfen Hugelstauer hatten sie wohl schon gemacht. Josef sah zu seiner Liebererung, daß nicht die allen Aufschreie, sondern zwei junge, neu angekaufte Zucker eingewohnt waren, welche noch nicht einmal perfekt eingefahren waren. „Um Himmels willen, Schaal, bei diesem Wetter die neuen Pferde?“ rief er erschreckt. „So, leider, lieber, gnädiger Herr! Die Metairie hat sich doch bei dem Glattes gefahren das ganze Bein aufgeschlagen, da war bei dem Geschwulst an Fahren nicht zu denken.“ „Ach richtig, ich hatte es ganz vergessen! Sehr fatal! Hoffentlich werden Sie mit den Tieren fertig?“

1899

Josef sah besorgt aus, aber Schaal machte eine beruhigende Handbewegung. „Da setzen der gnädige Herr ganz beruhigt. Rader sind's zwar, aber ich gehe nun an die dreißig Jahre mit Pferden um. Geben Sie, bitte, die Zügel, Herr Baron, ich kann den Kutschschiff gut halten, demerel Sie die Herrschaften empfangen!“

Josef stand allein auf dem Perron. Das Schneetreiben ward immer heftiger, und man nicht der Dienst gewaltig hinuntertrieb, der blieb heute gern in der schützenden Stube zuhause. Nur die beiden Postkutschen und der Inspektor hatten sich freiernd, in die Mäntel gewickelt, auf dem erlosenen Bahnhofs eingeschunden. Der Verkehr war auf dieser kleinen Station selten ein reger, heute floste er vollends.

Mit heißem Atem tauchte der Zug heran. Der Schaffner rief ein Damentüpe auf und reichte einer aussteigenden Frauengestalt das Handgepäck halbig heraus. Josef blickte gleichgültig über sie hinweg, die Reihe der Kupress entlang, angestrengt nach dem lieben Antlitz des Pflegete brüders forschend, welches doch nun an einer der Reihen er- scheinen wird. Vergeblich — die Pfeife schrillt, die Schaffner sprangen auf, die Thür des Postwagens schlägt hinter dem her- ausstretenden Briefträger wieder zu. „Fertig! — Weiter!“

Aufs höchste übermüht, harrt Josef dem Zug nach, welcher sich langsam wieder in Bewegung setzt. „Sie kommen nicht? — Was bedeutet das?“ Und als er sich umwendet und halbig nach dem Wagen schreiten will, sieht er eine schlante Mädchengestalt allein und verhasst neben ihrem Handgepäck stehen, sich sichtbar rathlos auf dem sehr schnell wieder eintam gewordenen Perron umsehend. Josef ärgert unwillkürlich im Vorüberstreifen, sein Blick trifft das Antlitz, von welchem der Sturm den dichten Schleier zurücktreibt, und plötzlich sieht er, jreect mit lautem Aufschrei höchster Liebererung die Hände vor, als sähe er ein Geheiß, und taumelt dann schließlich einen Schritt näher.

Die Fremde wendet das Haupt; klar, weit aufgeriffen rücken sich die dunklen Augen auf ihn, ihre Hände in der kleinen Beklammung stunden empor und pressen sich gegen das Herz. Sie steht taumelnd, wie gelähmt, nur ihr Blick bekommt wieder Leben, wie ein heißer, leuchtender Strahl glüht es ver- rätherisch in ihm auf. Ihre Lippen ättern — sie möchte sprechen, sie kann nicht. Da steht er schon vor ihr und fast trampfhaft ihre Hände. „Scharitas... wohin? — Wohin führt Sie Ihr Weg?“ stößt er hervor, wie ein Mensch, welcher ein ungeheures, unfaßliches Glück ahnt, aber noch nicht daran zu glauben mag. Kommt sie zu ihm? Flüchtig ste sich vor der Größe ihres Gländes in seine Arme? Flüchtig ste sich vor der Größe ihres bleicher noch beim Ausor.

